

## Der Bekannte Versender in der Luftfracht

*Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover*

No 313 | APRIL 2012

In den letzten Jahren sind die Sicherheitskontrollen im zivilen Luftverkehr verschärft worden mit dem Ziel den Luftverkehr sicherer zu machen. Nunmehr wird die Sicherheit in der Luftfrachtbeförderung weiter verschärft: Die Verordnung (EU) Nr. 300/2008 ist am 29. April 2010 in Kraft getreten. Damit existieren neue Rahmenbedingungen für die Abwicklung der Luftfracht von Unternehmen. Die Luftfrachtsendungen sollen damit gegen unbefugte Zugriffe von Dritten geschützt werden. Fluggesellschaften übernehmen nun nur noch Luftfracht, die als sicher eingestuft wird.

### **Sichere Luftfracht**

Produziert ein Unternehmen unsichere Luftfracht, so muss diese vor Verladung in ein Luftfahrzeug durch Reglementierte Beauftragte oder Luftfahrtunternehmen sicher gemacht werden - und zwar mit einer erfolgreichen Sicherheitskontrolle wie Durchsuchung und Röntgen. Als Reglementierter Beauftragter gelten Spediteure oder andere Unternehmen, die am Transport der Luftfracht beteiligt sind und ihrerseits eine Zertifizierung durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) vorweisen können.

Unternehmen haben aber auch die Möglichkeit, sich als Bekannter Versender zur Versendung der Fracht als sichere Luftfracht zuzulassen. Der Bekannte Versender gewährleistet eigenverantwortlich, dass die Luftfracht am Betriebsstandort oder auf dem Betriebsgelände vor unbefugten Zugriffen geschützt wird. Die-

se identifizierbare Luftfracht muss anschließend keiner erneuten Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Als Bekannter Versender gelten entsprechend anerkannte oder behördlich zugelassene Unternehmen (Produzenten und/oder Versender), die Fracht erstmalig in Sendungsumlauf bringen und diese auf eigene Rechnung versenden und deren Betriebsverfahren den Sicherheitsvorschriften entsprechen, die die Beförderung der Fracht auf dem Luftwege gestatten. Die Fracht muss ihren Ursprung in einem zugelassenen Betriebsstandort eines Unternehmens haben; nur dann darf sie von einem Bekannten Versender als sicher versendet werden. Ursprung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Versandware (Luftfracht) in einem zugelassenen Betriebsstandort eines Bekannten Versenders hergestellt und/oder die Fracht an einem derartigen Standort aus Einzelstücken zusammengestellt und verpackt wird. Die Einzelstücke dürfen bis zur Erfüllung der Bestellung nicht als Luftfracht zu identifizieren sein. Hat die Fracht ihren Ursprung nicht an dem Betriebsstandort, so gilt sie als Sendung anderen Ursprungs. Der Bekannte Versender darf sie zwar versenden, muss sie aber vor Verladung in ein Luftfahrzeug von einem Reglementierten Beauftragten einer Sicherheitskontrolle unterziehen lassen. Der Ursprung der Fracht muss eindeutig nachweisbar sein.

Der Bekannte Versender kann die identifizierte Luftfracht als sicher an einen Reglementierten Beauftragten oder ein Luftfahrtunternehmen, dass den Status

Reglementierter Beauftragter besitzt, übergeben. Dann bleibt der sichere Status der Luftfracht erhalten.

Die sichere Lieferkette ist einzuhalten - das bedeutet, dass ausschließlich ein Bekannter Versender und/oder ein Reglementierter Beauftragter die Luftfracht auf dem Weg zum Luftfahrzeug transportieren und im Gewahrsam haben dürfen, sobald Fracht als Luftfracht deklariert wird. Der besondere Vorteil der sicheren Lieferkette besteht darin, dass die Luftfracht am Flughafen ohne erneute Sicherheitskontrolle in das Luftfahrzeug verladen werden kann. Kann die sichere Lieferkette nicht sichergestellt werden und wird die Kette möglicherweise unterbrochen, verliert die Luftfracht den sicheren Status; sie gilt als unsicher und muss vor der Verladung in ein Luftfahrzeug durch gesetzlich benannte Maßnahmen einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Versendet der Bekannte Versender seine sichere Luftfracht beispielsweise nicht über einen Reglementierten Beauftragten, so geht der sichere Status wieder verloren.

Es obliegt also dem Bekannten Versender, seine sichere Luftfracht an einen Reglementierten Beauftragten zu übergeben.

### **Bisherige Bestimmungen**

Die Zulassung als Bekannter Versender konnte bis zum 28. April 2010 durch Zeichnen einer Sicherheitserklärung beim Reglementierten Beauftragten erfolgen. Dieses formlose Verfahren gilt nur bis einschließlich 24. März 2013. Ab dem 25. März 2013 erfolgt die Zulassung/Zertifizierung ausschließlich durch das LBA. Alle Bekannten Versender, die bis dahin nicht die Zertifizierung über das LBA erhalten haben, verlieren ihren Status als Bekannter Versender.

### **Der Bekannte Versender**

Jedoch ist der Status als Bekannter Versender keine Voraussetzung um weiterhin Frachtsendungen als Luftfrachtsendungen befördern zu können. Kann ein Unternehmen ab dem 25. März 2013 keine Zulassung als Bekannter Versender vorweisen, dann darf es die

Luftfracht nur als „unsicher“ anliefern. Entsprechend muss dann der Reglementierte Beauftragte oder das Luftfahrtunternehmen eine Sicherheitskontrolle der Luftfracht durchführen, damit anschließend die Frachtsendung als „sicher“ eingestuft werden kann.

Ohne Sicherheitskontrolle wird Luftfracht nicht mehr in ein Luftfahrzeug verladen. Wählt ein Unternehmen nicht die sichere Kette in der Reihenfolge Bekannter Versender > Reglementierter Beauftragter > Luftfahrtunternehmen zur Versendung, muss es bei der unsicheren Lieferkette eine Sicherheitskontrolle beim Reglementierten Beauftragten oder dem Luftfahrtunternehmen durchführen lassen. Mit diesem Ablauf ist regelmäßig zeitlicher und finanzieller Mehraufwand verbunden. Unternehmen sollten hierbei anhand ihres Luftfrachtaufkommens abwägen, ob die durch die Sicherheitskontrolle entstehenden Kosten nicht höher sind als die Kosten zur der Zertifizierung zum Bekannten Versender und der Aufrechterhaltung dieses Status.

Mit dem Status als Bekannter Versender kann der Prozess von der Abfertigung der Luftfracht vom Versender bis zum Verladen in ein Luftfahrzeug vereinfacht und beschleunigt werden. Die Sicherheitskontrollen beim Reglementierten Beauftragten oder dem Luftfrachtunternehmen entfallen. Sicherheitskontrollen finden möglichst durch Röntgen statt, dafür fallen Kosten an. Ist die Luftfracht z.B. aufgrund ihrer Beschaffenheit (evt. zu dickes Metall, zu große Abmessungen usw.) nicht zum Röntgen geeignet, muss die Luftfracht manuell überprüft werden. Dazu ist die Luftfracht auszupacken und nach erfolgter Kontrolle wieder einzupacken. Ob das Wiederverpacken derart gelingt, wie es vom Versender ursprünglich vorgenommen wurde, ist nicht immer gewährleistet. Im Falle einer Wiederverpackung, die nicht der Qualität der Ursprungsverpackung und auch fehlende Originalverpackungen aufweist, besteht die Gefahr, dass der Empfänger der Luftfracht die Abnahme aufgrund nicht eingehaltener Qualitätskriterien verweigert.

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen bedingt eine nicht immer exakt zu beziffernde zeitliche Verzögerung. Der Zeitaufwand hängt von der Möglichkeit des Röntgens, Röntgenkapazitäten, Frachtgröße und

Materialbeschaffenheit ab. Kann die Ware nicht rechtzeitig überprüft werden, so gelangt sie nicht in das vorgesehene Luftfahrzeug. Ein Verpassen des Fluges führt dazu, dass die Ware zu spät beim Kunden ankommt und der Versender möglicherweise Folgekosten für den von ihm zu vertretenden Verzug zu tragen hat. Diese Unsicherheit lässt sich vermeiden, wenn ein Unternehmen den Status als Bekannter Versender beantragt und die Luftfracht über eine sichere Lieferkette versendet. Die Nachteile eines Nicht-Bekanntens Versenders können sein, dass es eine geringere Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Wettbewerbern gibt, die als Bekannter Versender die Luftfracht schneller und ohne Kontrollgebühren liefern können. Auch bedeutet eine nicht zum Röntgen geeignete Verpackung einen hohen Zeit- und Kostenaufwand für die Sicherheitskontrollen.

### **Zulassung als Bekannter Versender**

Um den Status Bekannter Versender zu erlangen, sind von den Unternehmen bestimmte gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Für jede Betriebsstätte ist der Status als Bekannter Versender gesondert zu beantragen. Beantragt werden kann die Zulassung beim LBA ([www.lba.de](http://www.lba.de)). Voraussetzung ist dabei, dass sich die betreffenden Betriebsstätten in Deutschland befinden.

Es muss ein Sicherheitsprogramm eingereicht werden. Eine Mustervorlage gibt es beim LBA. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird der Betriebsstandort überprüft. Nach erfolgreichem Zulassungsverfahren erteilt das LBA die Zulassung. Mit dieser Zulassung erfolgt auch die Eintragung des Betriebsstandortes in die Europäische Datenbank für Bekannte Versender und Reglementierte Beauftragte (Regulated Agents and Known Consignors Database, RAKCD). Damit kann der Nachweis gegenüber den anderen an der Lieferkette Beteiligten geführt werden, dass das Unternehmen den Status als Bekannter Versender besitzt. Zugang zu dieser Datenbank haben Reglementierte Beauftragte und Bekannte Versender. Reglementierte Beauftragte können somit beispielsweise abfragen, ob ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte als Bekannter Versender registriert ist.

### **Anforderungen an den Bekannten Versender**

Der Bekannte Versender muss für jeden Betriebsstandort mindestens eine Person benennen, die für die Durchführung von Sicherheitskontrollen und die Überwachung der Einhaltung verantwortlich ist. Für diesen Sicherheitsbeauftragten wird ebenfalls ein Stellvertreter benötigt. Unternehmen können bei mehreren Betriebsstätten auch einen zentralen Sicherheitsbeauftragten benennen und dann für die einzelnen Betriebsstätten jeweils einen Sicherheitsbeauftragten benennen. Der Sicherheitsbeauftragte muss eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz durchlaufen und eine entsprechende Schulung für Sicherheitspersonal (35-Stunden-Schulung) erhalten haben.

Mitarbeiter mit Kenntnis der Luftfrachtbestimmung und physischem Zugang zur Luftfracht müssen eine vierstündige Schulung erhalten.

Das vom LBA geforderte Sicherheitsprogramm muss erstellt und umgesetzt werden. Ein Büro- und Gebäudeplan ist zu erstellen, ggf. sind bauliche Maßnahmen an den Gebäuden durchzuführen, die mit der Luftfracht in Verbindung kommen. Interne Prozesse sind zu beschreiben

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben führt das LBA regelmäßige unangemeldete Inspektionen durch. Selbiges gilt auch für EU-Inspektoren. Wenn sich Änderungen im Bekannte Versender Sicherheitsprogramm in Bezug auf die Luftsicherheit ergeben, so sind diese dem LBA rechtzeitig (mindestens zehn Arbeitstage vor Inkrafttreten) anzugeben.

### **Kosten**

Die Zulassung als Bekannter Versender ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie muss anschließend erneuert werden. Dazu ist rechtzeitig vor Fristablauf ein neuer Antrag beim LBA zu stellen. Das Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Auslagen der Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind ebenfalls zu tragen. Weitere Kosten entstehen für die Schulung des Sicherheitsbeauftragten sowie des Personals, das Zugang zu der identifizierten Luftfracht hat.

## Rückgabe des Status als Bekannter Versender

Der Status Bekannter Versender kann von einem Unternehmen zurückgegeben werden. In der Übergangsphase bis zum 25. März 2013 reicht es aus, die vom Reglementierten Beauftragten gezeichnete Sicherheitserklärung an diesen zurückzugeben.

Hat das LBA hingegen das Unternehmen als Bekannter Versender behördlich zugelassen hat, dann muss das Unternehmen dem LBA gegenüber schriftlich das Anstreben der Aufhebung der Zulassung mitteilen. Daraufhin wird das LBA die Zulassung widerrufen.

## Entzug des Status als Bekannter Versender

Wenn das LBA Zweifel hat, ob ein als Bekannter Versender zugelassenes Unternehmen die Anforderungen der Verordnung noch erfüllt, wird dem Unternehmen der Status als Bekannter Versender entzogen. In der RAKCD wird darüber ein entsprechender Vermerk eingetragen.

## Ergebnis

Im Zuge des Wettbewerbs sollte sich ein Unternehmen genau überlegen, ob es den Status Bekannter Versender erhalten möchte. Die Kosten sind mit den Vorteilen des Status und der vereinfachten Abfertigung der Luftfracht abzuwägen.

Sollte sich ein Unternehmen gegen den Status als Bekannter Versender entscheiden, so ist auf jeden Fall in Lieferfristen genügend Zeit für die Sicherheitskontrollen beim Reglementierten Beauftragten oder dem Luftfahrtunternehmen einzuplanen, um nicht Flugzeiten zu verpassen und zugesicherte Liefertermine nicht einhalten zu können.

### caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

### IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

### REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG St. Gallen), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja-Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt

### KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info) Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.